

Satzung
der
Turn- und Sportgemeinschaft
Düderode-Oldenrode e.V.
Gegr. 1907 – 1913
Zusammenschluß 1969



Neufassung vom 6. Juli 1987

Satzung
der
Turn- und Sportgemeinschaft
Düderode-Oldenrode e.V.
Gegr. 1907 – 1913
Zusammenschluß 1969

Eingetragen bezüglich der Satzungsänderung in das
Vereinsregister des Amtsgerichts Osterode am Harz
- VR 292 – am 6. Juli 1987.

Osterode am Harz. 06.07.1987

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn und Sportgemeinschaft Döderode-Oldenrode e.V. und hat seinen Sitz in Döderode und Oldenrode.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Verbreitung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des DTB, des DSB und des DFB und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in

- a) Abteilungen für Kinder
- b) Abteilungen für Jugendliche
- c) Abteilungen für Erwachsene

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftl Antrag erwerben, sofern sie sich durch ihre Unterschrift mit dieser Satzung einverstanden erklärt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) Eine Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden und muss durch Einschreibebrief unter Hinweis auf Rechtsmittel mitgeteilt werden.
- c) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht beim Ehrenrat zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Betragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 30.06. oder 31.12.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, die durch die bisherige Mitgliedschaft entstanden sind, bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluß eines Mitgliedes (§ 8) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen.

Der Ausschluß ist möglich,

- a) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber – insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung – trotz Mahnung und Aufforderung nicht nachkommt.
- b) wenn das Mitglied die in § 11 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt und gegen die Sportkameradschaft groß verstößt.

Dem betreffenden Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Verstoßes zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen nebst Begründung schriftlich zuzustellen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sich aktiv zu beteiligen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

die Vereinsmitglieder haben die Pflicht,

- a) die Satzungen des Vereins und der Verbände (§ 3) sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

- c) die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen Veranstaltungen und Wettkämpfen nach Kräften mitzuwirken.
- e) Jedes Mitglied haftet dem Verein für sämtl., dem Verein vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schäden.
- f) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten oder Streitigkeiten, auch zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern, den im Verein bestehenden Ehrenrat anzurufen und dessen Entscheidung anzuerkennen. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Turn- und Spielausschuß
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sämtliche Mitglieder haben eine Stimme, sofern sie über 18 Jahre sind. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die im § 14 genannten Aufgaben berufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Es können auch Anträge in der Mitgliederversammlung zum Beschluß erhoben

werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. oder 3. Vorsitzende.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl des Turn- und Spielausschusses
- c) Wahl des Ehrenrates
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Bestimmung der Beitragshöhe im Bedarfsfall

§ 15 Tagesordnung

Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte in der Tagesordnung zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) Besondere Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftwart
- f) den Fachwarten

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart und dem Schriftwart.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zu nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der Vorstand hat den Verein nach innen und außen zu vertreten, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie allen wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
Der Vorstand ist zur Alleinvertretung berechtigt.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf

Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen nachzuweisen.

3. Der Schriftführer führt in den Versammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle und unterstützt den Vorstand bei Erledigung des Schriftverkehrs.
4. Der Oberturnwart bearbeitet sämtliche turnerischen Angelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Turn- und Spielwarten. Er hat das Aufsichtsrecht bei allen Übungsstunden und leitet alle Werbe und Wettkampferveranstaltungen des Vereins.
5. Die Fachwarte bearbeiten alle belange ihrer Abteilungen.
6. Der Jugendwart betreut sämtliche Jugendlichen des Vereins. Er hat im Zusammenwirken mit den Turn- und Fachwarten Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
7. Die Übungswarte und die Platzwarte haben das Vereins Eigentum, Turngeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
8. Der Sozialwarte bemüht sich um alle Sportverletzten im Verein und um den damit verbundenen Schriftverkehr mit den Sport-Unfall-Versicherungen. Ferner sorgt er für die Erledigung kultureller Angelegenheiten der Vereinsmitglieder (Hochzeit, Silberhochzeit, Konfirmation, Beerdigung usw.)

§ 18 Die Fachwarte

Die Fachwarte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist es nach den Richtlinien und Beschlüssen des Vereins sowie der Turn- und Sportordnung die Übungsstunden zu leiten und die Ausbildung der Mitglieder durchzuführen; ebenfalls auch die vom deutschen Turnerbund oder seiner Gliederung gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 5 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Gerichts gegeben ist. Es beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben sit, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
 - d) Ausschluß vom Turn- und Spielbetrieb bis zu 2 Monaten
- jeden, den Betreffenden belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins auf 2 Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung – in der Jahreshauptversammlung – einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

In jedem Jahr erfolgt die Neuwahl eines Kassenprüfers. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig (erst nach 2 Jahren wieder möglich).

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mittels Rundschreiben bekannt wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschließt. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll in einem mit lfd. Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über Tagesordnung, über die Zahl des Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Mitgliedern

sowie ausgeschiedenen Mitgliedern steht an Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung mit der Maßgabe, daß diese verpflichtet ist, das Vermögen wiederum dem gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports zuzuführen.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Düiderode-Oldenrode, den 16.02.1987

1. Vorsitzender gez. Manfred Förster
 2. Vorsitzender gez. Bernd Wilhelm
 3. Vorsitzender gez. Gerhard Witte
- Kassenwart gez. Günter Heinecke
- Schriftführer gez. Bärbel Heinecke